

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 4

Artikel: Kaese kochen nach Schweizer Art
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kundendienst ist unser besonderes Anliegen

KAESE KOCHEN NACH SCHWEIZER ART

(aus "Schweizer-Revue", Zeitschrift der Auslandschweizer-Gemeinschaften).

Die Käser aus dem Berner Oberland können auf die zwar wenig bekannten aber dennoch äusserst bemerkenswerten Leistungen ihrer Vorgänger stolz sein. An den Höfen von Madame Bonaparte in Frankreich, des Königs von Württemberg und vor allem in Russland waren sie im 19. Jahrhundert Pioniere der Käseherstellung; sie verwendeten dabei schweizerische Rezepte, welche sich international durchgesetzt haben.

Paul-Anthon Nielson, ein Amerikaner schweizerischer Herkunft, welcher seine Studien an der Universität Bern abgeschlossen hat, hat dieses noch wenig bekannte Kapitel der Kulturgeschichte des Kantons

Bern erarbeitet und eine Ausstellung organisiert, welche im vergangenen März in der Landesbibliothek in Bern stattfand.

Die Geschichte der im Ausland tätigen Berner-Oberländer-Käser begann im Jahre 1814, als Johannes Müller zusammen mit einem bisher nicht namentlich bekannten Berufskollegen der Einladung des russischen Prinzen Ivan Sergeevic Mescerskij (1775-1851) nach Lotosino (Region Tver') folgte, wo er mit dem Betrieb einer neu geschaffenen Muster-Käserei eine Tradition begründete, welche sich während eines Jahrhunderts in den Kreisen des adligen Russlands ausbreiten sollte. Aufgrund der erfreulichen Entwicklung



Frage 3:

Diese kleine mittelalterliche Stadt liegt am Ufer eines gleichnamigen Sees. Wie heisst dieser See? (Photo: SVZ)

dieses Betriebs, begann der Prinz alsbald damit, weitere Berner-Käser zu beschäftigen. Sie waren alle direkt oder durch Heirat mit Müller verwandt, womit

**Frage 4:**

Im vergangenen Jahrhundert in einem kleinen Schweizer Dorf geboren, ist der Architekt Charles-Edouard Jeanneret unter einem anderen Namen zu Weltruhm gelangt. Unter welchem? (Photo: Huber-Verlag)

dieser mehr und mehr eine Vermittler-Rolle zwischen Russland und seinen im Berner-Oberland wohnenden Angehörigen zu spielen begann.

Die Verwandten und Freunde des Prinzen sahen diese erfreuliche Entwicklung und bemühten sich ihrerseits, einen Verwandten dieses Oberländer-Käasers für ihre Dienste zu gewinnen. Damit begann eine langdauernde und bedeutsame Auswanderung nach Russland.

Wohlhabende adlige Familien und Grundbesitzer machten sich mittels Inseraten in den "Bernischen Blättern für Landwirtschaft" auf die Suche nach sachkundigen und vertrauenswürdigen Personen, deren Pflichtenheft in einem einzigen Satz zusammengefasst werden kann: "Käse kochen nach schweizerischem Rezept und Gepflogenheit".

Von Adligen, Offizieren und Grossgrundbesitzern sind bis 1850 nicht weniger als 25 Berner-Oberländer-Käaser in Russland angestellt worden.

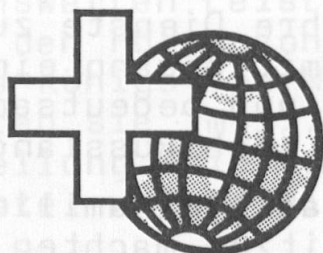
In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts erlangten diese Auswanderer erhebliche Berühmtheit. Sie waren Angehörige verschiedener Berner Geschlechter, wie etwa der Ammeter, Eymann, Dubach, Karlen, Klossner, Kunz, Lörtscher, Mani, Müller, Reber, Stucki, Wittwer usw.

Einige von ihnen haben sich Vermögen erworben, haben Land gekauft und ihre eigenen Käsereien und Milchwirtschaftsbetriebe geschaffen. Andere haben sich dem Handel verschrieben und sich auf Käse und Milchprodukte spezialisiert.

Einzelne sind anlässlich der politischen Veränderung von 1917 in die Schweiz zurückgekehrt; nicht wenige sind jedoch in Russland geblieben, welches seit mehreren Generationen zur Heimat dieser Berner-Käaser geworden war, und haben sich an die neuen Lebens-

bedingungen in ihrem Lande angepasst.

In vielen Familien wurden die schweizerischen Gewohnheiten und Traditionen gepflegt und weitervermittelt. Andere Käser und ihre Töchter ... passten sich - unter anderem durch Heirat - der Lebensweise der einheimischen Familien an und verloren gänzlich oder teilweise die Bande zu ihrem Herkunftsland.



Frage 5:

In welchem Jahr wurde der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer gegründet?

Einige ihrer Nachkommen führen noch heute Käsereien und Milchwirtschaftsbetriebe. Die Mehrheit hat jedoch die familiären Traditionen abgelegt und sich in die heutige Gesellschaft ihres Wohnlandes mit einer anderen Tätigkeit eingefügt: zum Beispiel Ivan Aleksandrovic Wittwer (ein Enkel des im Jahre 1821 geborenen Käasers Johannes Wittwer), Professor für Geschichte an der Universität Moskau, dem der Stalinpreis verliehen wurde.

Haslitaler Dialekt

Nu eis es Jährli ...

Nu eis Friehlig! Sulzschneesunnen
Hed iis us em Winter greicht.
D'Bliemleni si fiin errunnen -
Het's dr o es Hämpfi preicht?

Nu eis Summer! Und uf Wägen,
Ob fir vier, fir drii, fir zwen,
Ob im Näbel old im Rägen -
Immer hei mer Heitri gsehn.

Nu eis Herbscht ... Wie d'Tage
schwynen!
D's Jahr geid üüs. Zur letschte Fahrt
Hed iis d'Sunnen derfe schynen;
Jetzt heissts: D'Wermi b'han und
g'schpard!

D'Sandüür rinnd und d'Schatten
lengen -

Dank ... I ha viel derfen han.
Siiferli jetz d's Liecht epfengen
- fir nu eis es Jährli z'gahn ...

Ernst Nägeli



Frage 6:

In welcher Kantonshauptstadt kann man diese Renaissancekirche bewundern?

Das schweizerische Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (die sogenannte 2. Säule) tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Dieses Gesetz wird in Liechtenstein nicht übernommen - es ist eine eigene Lösung vorgesehen.

Übersicht über die Grundzüge des BVG*

(*Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

- | | |
|--|---|
| 1. Ziel des Gesetzes und Inkrafttreten | Sicherung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit den Leistungen der AHV/IV. Durch eine rechtzeitige Revision wird das BVG so weiterentwickelt, dass dieses Ziel in angemessener Weise ermöglicht wird. Der Bundesrat hat den Zeitpunkt für das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1985 festgesetzt. |
| 2. Zu versichernde Personen | Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als Fr. 16560.— (= einfache maximale AHV-Altersrente).

Ab vollendetem 17. Altersjahr für die Risiken Tod und Invalidität, ab vollendetem 24. Altersjahr für das Alter.

Für Selbständigerwerbende kann das Obligatorium auf Antrag ihrer Berufsverbände allgemein oder für einzelne Risiken beschlossen werden. Freiwillige Versicherung für nicht dem Gesetz unterstellte Personen ist möglich. |
| 3. Zu versichernder Jahreslohn | Zu versichern ist der Lohnanteil zwischen Fr. 49680.— (Maximum) und Fr. 16560.— (Minimum), also Fr. 33120.—. Beträgt dieser koordinierte Lohn weniger als Fr. 2070.—, so ist er auf diesen Betrag aufzurunden. Die genannten Beträge können bei Erhöhung der AHV und unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst werden. |
| 4. Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung | Beginn: Bei Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Ende: bei Anspruch auf die Altersleistung, bei Unterschreiten des Mindestlohnes oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Nachdeckung: Risiken Tod und Invalidität während längstens 30 Tagen, wenn der Arbeitnehmer nicht sofort eine neue Stelle antritt. |
| 5. Versicherungsleistungen | Im Alter: Altersrente, die vom vorhandenen Altersguthaben (Altersgutschriften plus Zinsen) im Rentenalter abhängig ist. Der Mindestansatz für die Verzinsung der Altersgutschriften sowie der Umwandlungssatz werden durch den Bundesrat bestimmt.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

Im Todesfall: Witwenrente in der Höhe von 60% der Invalidenrente beziehungsweise der laufenden Altersrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente pro Kind bis zum vollendeten 18. beziehungsweise 25. Altersjahr.

Bei Invalidität: Invalidenrente in der Höhe der in diesem Zeitpunkt versicherten Altersrente. (Umwandlung des zugrundezulegenden Altersguthabens, das sich zusammensetzt aus vorhandenem Guthaben zuzüglich Summe der künftigen Altersgutschriften).

Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. |

6. Leistungsformen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als monatliche Renten ausgerichtet. Das Reglement kann Kapitalzahlungen vorsehen, wobei sich der Versicherte im Falle der Altersleistung spätestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs für die Kapitalabfindung entscheiden muss. Geringfügige Renten können in Kapitalform ausgerichtet werden.

Ohne ausdrückliche Reglementierung kann ein Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung verlangt werden, sofern dies 3 Jahre vor der Pensionierung mitgeteilt wird und diese Mittel zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder zur Amortisation von Hypotheken auf Wohneigentum Verwendung finden. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um die Hälfte schmälern.

7. Hypothekendarlehen

Eine Verpfändung des Anspruches auf Altersleistungen ist ausschliesslich möglich zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf und zum Aufschub der Tilgung von darauf lastenden Hypotheken, höchstens jedoch in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, im Maximum desjenigen, das im Alter 50 vorhanden war.

8. Finanzierung

Ansätze für die Altersgutschriften:

Männer	Alter Frauen	in % des koordinierten Lohnes	Mindestansätze während der ersten 2 Jahre
25-34	25-31	7	7
35-44	32-41	10	10
45-54	42-51	15	11
55-65	52-62	18	13

Zusätzliche Risikoprämie für die Versicherung von Hinterlassenen- und Invalidenrenten inkl. Anpassung an die Preisentwicklung: 2-4% des koordinierten Lohnes. Zusatzbeitrag von 1% der Summe der koordinierten Löhne für Sondermassnahmen zugunsten der Eintrittsgeneration sowie der Anpassung der laufenden Altersrenten an die Preisentwicklung.

Beitrag zur Finanzierung des Sicherheitsfonds (Ausgleich bei ungünstiger Altersstruktur, Insolvenzversicherung): ca. 0,3% des koordinierten Lohnes.

Gesamtbeitrag im Landesdurchschnitt ca. 16% der koordinierten Lohnsumme = rund 8% der totalen AHV-Lohnsumme.

9. Teuerungsausgleich auf laufenden Renten

Obligatorische Anpassung von laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach dreijähriger Laufzeit bis zum Rentenalter. Anpassung der laufenden Altersrenten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.

10. Freizügigkeit bei vorzeitigem Dienstaustritt

Volle Freizügigkeit für die bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben. Art. 331a oder 331b OR sind anwendbar, falls die so bemessene Freizügigkeitsleistung höher ist.

11. Eintrittsgeneration

Für die Eintrittsgeneration, die aus jenen Versicherten besteht, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes über 25 Jahre alt sind und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sollen durch die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Sonderbestimmungen angewendet werden. Dabei sind namentlich ältere Versicherte, vor allem solche mit kleinem Einkommen, bevorzugt zu behandeln. Bisher versicherte Leistungen können berücksichtigt werden.

Für Versicherungsfälle, welche innert 9 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eintreten, schreibt der Bundesrat Mindestleistungen vor. Er berücksichtigt dabei insbesondere Versicherte mit kleinem Einkommen. Die Finanzierung dieser Mindestleistungen erfolgt im Rahmen der Sondermassnahmen.

- 12. Vorsorgeeinrichtung** Die Vorsorgeeinrichtung ist in der Form einer Stiftung, einer Genossenschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts auszugestalten.
Die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung hat paritätisch zu erfolgen.
- 13. Kontrolle** Jährliche Prüfung durch eine Kontrollstelle sowie periodische Prüfung durch einen Pensionskassenexperten.
- 14. Sicherheitsfonds** Zweck des Sicherheitsfonds:
– Ausgleich bei ungünstiger Altersstruktur, das heisst, wenn die Summe für Altersgutschriften mehr als 14% der Summe der koordinierten Löhne beträgt.
– Insolvenzversicherung für zahlungsunfähige Vorsorgeeinrichtungen.
- 15. Auffangeinrichtung** Arbeitgeber, die der Pflicht zur Versicherung ihrer Arbeitnehmer nicht nachkommen, werden zwangsweise der Auffangeinrichtung angeschlossen. Der Auffangeinrichtung können sich auch Personen, die sich freiwillig versichern, anschliessen.
- 16. Steuerliche Behandlung der Vorsorge** Beiträge: Ab 1. 1. 1987 besteht volle Abzugsfähigkeit bei den direkten Steuern, auch von Beiträgen für überobligatorische Leistungen.
Leistungen: Ab 1. 1. 2002 sind neu fällig werdende Leistungen voll zu versteuern.
- 17. Garantie der erworbenen Rechte** Das Gesetz greift nicht in Rechte der Versicherten ein, die sie vor seinem Inkrafttreten erworben haben.

(ASGA Pensionskasse für das Gewerbe)



Frage 7:

Wie heisst die Kirche (siehe Bild) mit der grössten Kirchenglocke der Schweiz?

Schweizerische Mobiliar

...macht Menschen sicher